

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2024	ausgegeben zu Saarbrücken, 7. Oktober 2024	Nr. 72
------	--	--------

HOCHSCHULE FÜR MUSIK SAAR

Seite

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Musik Saar
Vom 16. Mai 2024.....

620

**Beitragsordnung der Studierendenschaft
der Hochschule für Musik Saar**

vom 16.05.2024

Das Studierendenparlament der Hochschule für Musik Saar hat auf Grund § 75 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschule für Musik Saar vom 4. Mai 2010 (Amtsbl. I 2010, 1176), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 15. Februar 2023 (Amtsbl. I S. 270) folgende Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Musik Saar beschlossen, die nach Anhörung des Rektors und nach Zustimmung durch das Ministerium für Bildung und Kultur hiermit verkündet wird.

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Jede*r ordentlich immatrikulierte Studierende der Hochschule für Musik Saar ist verpflichtet, zur Wahrnehmung der Aufgaben der Studierendenschaft Beiträge zu leisten.
- (2) Die Beiträge gliedern sich in einen allgemeinen Studierendenschaftsbeitrag sowie einen Beitrag zum Semesterticket für die Dauer des Bestehens einer wirksamen Vereinbarung über ein Semesterticket zwischen der Studierendenschaft und den entsprechenden Verkehrsbetrieben.

§ 2 Allgemeiner Studierendenschaftsbeitrag

- (1) Der allgemeine Studierendenbeitrag beträgt pro Semester 12,00 €.

§ 3 Beiträge zum Semesterticket

- (1) Der Semesterbeitrag zum Deutschlandsemesterticket beträgt ab dem 1. Oktober 2024 176,40 €.
- (2) Der Semesterbeitrag zum Deutschlandsemesterticket beträgt im Grundsatz 60% des Preises des regulären Deutschlandtickets. Er wird in Summe (inkl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer) für die Laufzeit des Semesters (= sechs Monatsbeiträge) erhoben.
- (3) Der Preis des Deutschlandsemestertickets wird in gleicher prozentualer Höhe wie das Deutschlandticket fortgeschrieben.

§ 4 Erhebung der Beiträge

Die Beiträge werden bei der Immatrikulation bzw. bei der Rückmeldung mit den übrigen Sozialbeiträgen eingezogen.

§ 5 Erstattung des Beitrags für das Semesterticket

- (1) Folgenden Mitgliedern der Studierendenschaft kann auf Antrag der gezahlte Beitrag für das Semesterticket teilweise oder ganz erstattet werden:
 1. Schwerbehinderten, die nach dem SGB IX Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke nachweisen,
 2. Studierenden, die sich aufgrund ihres Studiums nachweislich mindestens drei Monate des Semesters im Ausland aufhalten, oder ein Urlaubssemester oder ein Aufbaustudium absolvieren,

3. Studierenden, die sich im Laufe des Semesters exmatrikulieren oder verspätet immatrikulieren,
 4. Immatrikulierte Promovierende
- (2) Bei Studierenden, die an mehreren Hochschulen mit Pflichtabnahme von Semestertickets immatrikuliert sind, kann eine Erstattung des mehrfach gezahlten Betrages beantragt werden. Die Nachweispflicht obliegt dem Studierenden.
 - (3) Die Nichtausnutzung des Deutschlandsemestertickets begründet keinen Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt.

§ 6 Verfahren zur Erstattung des Beitrages zum Semesterticket

- (1) Anträge auf Erstattung des Beitrages zum Semesterticket nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 müssen für das Sommersemester bis zum 15. Mai und für das Wintersemester bis zum 15. November gestellt werden. Für Anträge nach § 5 Absatz 1 Nr. 5 beträgt die Antragsfrist 14 Tage seit dem Tag der Einschreibung, Rückmeldung bzw. der Exmatrikulation.
- (2) Die Rückerstattung bzw. die anteilige Abrechnung der Monate eines Semesters erfolgt nur für volle Monate in Höhe von einem Sechstel des nach § 3 ermittelten Gesamtbeitrages. Angebrochene Monate werden nicht erstattet.
- (3) Anträge sind schriftlich an das Studierendensekretariat der HfM Saar zu richten. Die zur Entscheidung erheblichen Tatsachen sind durch entsprechende Nachweise glaubhaft zu machen.
- (4) Über die Anträge entscheidet das Studierendensekretariat.
- (5) Über etwaige Widersprüche entscheidet der Studierendenparlament mit einer einfachen Mehrheit.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt am 1. Juni 2024 in Kraft.

Saarbrücken, 18.07.2024



Magnus Mehrhof
Vorsitzender des Studierendenparlamentes



Prof. Hans Peter Hofmann
Rektor